

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung – BGS-WAS

**der Gemeinde Schönau
in der Fassung
vom 05. Dezember 2019**



**Auf der Grundlage der Artikel 5, 8 und 9 des
Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Schönau
folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung**

Beitrags- und Gebührensatzung **BGS-WAS**

INHALTSÜBERSICHT:

- § 1 *Beitragserhebung*
- § 2 *Beitragstatbestand*
- § 3 *Entstehen der Beitragsschuld*
- § 4 *Beitragsschuldner*
- § 5 *Beitragsmaßstab*
- § 6 *Beitragssatz*
- § 7 *Fälligkeit*
- § 7 a *Ablösung des Beitrages*
- § 8 *Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse*
- § 9 *Gebührenerhebung*
- § 9 a *Grundgebühr*
- § 10 *Verbrauchsgebühren*
- § 11 *Entstehen der Gebührenschuld*
- § 12 *Gebührensschuldner*
- § 13 *Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung*
- § 14 *Mehrwertsteuer*
- § 15 *Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner*
- § 16 *Inkrafttreten*

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde Schönau erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn

1. für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage besteht, oder
2. sie an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die zusätzliche Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Bei beitragspflichtigen Grundstücken in unbeplanten Gebieten, mit einer Grundstücksfläche über 1.500 m² (übergroße Grundstücke) wird das 4-fache der Geschossfläche als Grundstücksfläche berechnet; mindestens aber 1.500 m², höchstens die tatsächliche Grundstücksfläche.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie

ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 und Absatz 4 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.
- (7) Erfolgt im Falle des Absatzes 1 Satz 2 eine Vergrößerung der Geschossfläche, so wird nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 auch die Grundstücksfläche neu berechnet und der Beitrag nacherhoben.

§ 6

Beitragssatz

- (1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird zu einem Viertel nach der Summe der Grundstücksflächen und zu drei Viertel nach der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Der Beitrag (**brutto**) beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche	0,95 €	(netto 0,888 €)
b) pro m² Geschossfläche	11,76 €	(netto 10,990 €)
- (3) Auf die Beiträge nach Absatz 2 kann die Gemeinde Vorausleistungen erheben.

§ 7 **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a **Ablösung des Beitrages**

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 9 Abs. 4 KAG). Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 **Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S.d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend. Mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner.

§ 9 **Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage Grundgebühren (§ 9 a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9 a **Grundgebühren**

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluß (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluß geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluß

bis 4 m³/h	(Dauerdurchfluß)	90,00 €/Jahr
bis 10 m³/h	(Dauerdurchfluß)	120,00 €/Jahr

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt

1,35 € pro Kubikmeter (brutto)

 entnommenen Wassers (der Nettopreis beträgt 1,26 €/m³ zuzgl. ges. MWSt.).
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,75 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13 **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 31.03., 30.06. und 30.09, jeden Jahres Vorausleistungen in Höhe eines Viertels der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 **Mehrwertsteuer**

In den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren ist die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe bereits eingerechnet (= brutto); (der Nettobetrag ist jeweils in Klammer angegeben).

§ 15 **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, die Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.12.2015 außer Kraft

Schönau, den 23. Dezember 2019

Robert Putz
1. Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

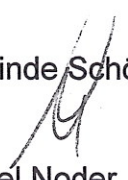
Die amtliche Bekanntmachung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung erfolgte am 06.12.2019 durch die Niederlegung in der Gemeindeverwaltung Schönau.

Hierauf wurde hingewiesen:

1. durch Anschläge an allen Gemeindetafeln.
Die Anschläge wurden angeheftet am 06.12.2019
und wieder abgenommen am 23.12.2019
2. durch Hinweis im Gemeindeinformationsblatt vom 09.12.2019

Schönau, 23.12.2019

Gemeinde Schönau


Michael Noder
Geschäftsleiter